

Firmenich Kasko-Bedingungen (FKB)

- Gegenstand der Versicherung**
- Geltungsbereich**
- Umfang des Versicherungsschutzes**
- Einschränkungen und Ausschlüsse**
- Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- Versicherungssumme / Feste Taxe**
- Entschädigungsleistungen**
- Selbstbeteiligung**
- Schadenminderungskosten**
- Bergung und Wrackbeseitigung**
- Beitragsfähigkeit / Versicherungsbeginn**
- Fälligkeit der Entschädigungsansprüche**
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall und bei Schadenfeststellung**
- Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- Gefahrerhöhung**
- Veräußerung des Wassersportfahrzeuges**
- Kündigung im Schadenfall**
- Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages**
- Subsidiarität**
- Verlängerung des Versicherungsvertrages**
- Allgemeine Bedingungen**
- Zuständiges Gericht**

Stand 10/2022

1. Gegenstand der Versicherung	4.2.3	Schäden durch Sonneneinwirkung und Osmose.
1.1 Versichert sind das im Antrag näher bezeichnete Wassersportfahrzeug einschließlich Maschinenanlagen, die gesamte Einrichtung und Ausrüstung, das Inventar und das Zubehör. Persönliche Effekten sind bis zu 2% der Gesamtversicherungssumme, max. EUR 5.000,- automatisch mitversichert.	4.2.4	Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Innere Unruhe sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand), durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen; durch Aufruhr, Plünderung, politisch motivierte Gewalthandlungen oder sonstige terroristische Akte, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
1.2 Versichert sind weiterhin, falls im Antrag ein separater Versicherungswert angegeben worden ist, der Außenbordmotor des Wassersportfahrzeuges, Tank und Zubehör, das Beiboot inkl. Außenbordmotor und der Trailer sowie persönliche Effekten, sofern eine höhere Summe als unter Ziffer 1.1. gewünscht wird.	4.2.5	Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität oder sonstige ionisierende Strahlung sowie durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen oder durch die Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenzuführung.
2. Geltungsbereich	4.2.6	Schäden durch Beteiligungen an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten.
2.1 Die Versicherung gilt für das in der Police dokumentierte Fahrtgebiet. Andere Fahrtgebiete können nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung vereinbart werden.	4.2.7	Schäden, die eintreten, während das Wassersportfahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken (z.B. Vercharterung/Vermietung) eingesetzt wird, sofern in der Police kein diesbezüglicher Einschluss ausdrücklich vereinbart wurde.
2.2 Auf dem Lande, während des Winterlagers, während der Ausführung von Reparaturen und Aus- und Umbauten.	4.2.8	Totalverlust durch Diebstahl, wenn das Wassersportfahrzeug sich auf einem Trailer befindet und dieser nicht gegen Diebstahl gesichert ist (handelsüblicher Diebstahlschutz ist ausreichend). Ebenso Totalverlust durch Diebstahl von ungesicherten Außenbordmotoren und Bootsanhängern (handelsüblicher Diebstahlschutz ist ausreichend).
2.3 Beim an Land holen und zu Wasser lassen, Kranen und Slippen sowie während der Transporte mit Land-, Fluss-, und Seefahrzeugen innerhalb des versicherten Fahrtgebietes, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet worden sind und die Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.	4.2.9	Schäden durch Unterschlagung und Betrug. Wenn jedoch der Einschluss "inkl. gewerblicher Nutzung" (Vercharterung/Vermietung) in der Police vereinbart ist, sind auch Schäden mitversichert, die bei der Vercharterung infolge von Unterschlagung bzw. Betrug durch den Charterer entstehen.
3. Umfang der Versicherung (Allgefahren-Deckung)	4.2.10	Schäden durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von losen Gegenständen aller Art.
3.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.	4.2.11	Schäden an der maschinellen Einrichtung, außer wenn sie Folge eines plötzlich, unfallartig und von außen einwirkenden Ereignisses sind wie z.B. Sturm, höhere Gewalt, Unfall, Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl und Vandalismus Ausgeschlossen sind Schäden an der maschinellen Einrichtung durch Frost.
3.2 Inventar, Zubehör und Ausrüstung ist auch außerhalb der Yacht versichert, wenn es sich in verschlossenen Räumen befindet, sofern diese Gegenstände nicht über eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) gedeckt sind (Subsidiärhaftung). Persönliche Effekten sind hiervon ausgenommen.	4.2.12	Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.
3.3 Pannenhilfe Notwendig gewordene Aufwendungen für Hilfsleistungen in Notfallsituationen in denen keine unmittelbare Gefahr für das versicherte Fahrzeug gemäß Ziffer 3.1 besteht werden ab EUR 250,- und bis maximal EUR 10.000,- vom Versicherer ersetzt. Als Hilfsleistungen gelten z.B. das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort, sowie die Lieferung von Treib- und Schmierstoffen, Batterien oder Ersatzteile, wobei die Kosten für die Stoffe oder Teile selbst nicht gedeckt sind.	5. Herbeiführung des Versicherungsfalles / Vorsatz / Grobe Fahrlässigkeit	Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Schadenfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu EUR 10.000,- wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
4. Einschränkungen und Ausschlüsse des Versicherungsschutzes		
4.1 Nicht versichert sind:		
4.1.1 Wert- und Schmucksachen, Antiquitäten, Gemälde, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel.		
4.2 Nicht ersetzt werden:		
4.2.1 mittelbare Schäden aller Art, z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert.		
4.2.2 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, Abnutzung, Alterung, Verschleiß im gewöhnlichen Gebrauch und Bearbeitung, jedoch betrifft dieser Ausschluss nur das unmittelbar betroffene Teil; hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.		

6. Versicherungssumme/Feste Taxe

- 6.1 Die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme gilt als zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbarte feste Taxe und soll dem Wert der versicherten Sache bei Vertragsabschluss entsprechen. Sie darf der Höhe nach nur in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer verändert werden.
- 6.2 Der Einwand der Unter- und Überversicherung nach § 76 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ist ausgeschlossen.

7. Entschädigungsleistungen

- 7.1 Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust des Wassersport-Fahrzeuges, des Beibootes, des Außenbordmotors und des Trailers die jeweilige Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte.
- 7.2 Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Wassersportfahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere, wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wenn die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme übersteigen (wirtschaftlicher Totalverlust).
- 7.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, versicherte Gegenstände von sich aus dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Bei Teilschäden werden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge "neu für alt" ersetzt. Für Schäden an persönlichen Effekten ist, sofern keine höhere Summe vereinbart wurde, die Entschädigung je Schadenfall begrenzt auf 2% der Versicherungssumme, maximal EUR 5.000,-.
- 7.5 Die durch ein versichertes Ereignis entstehenden Transportkosten zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt oder Werkstatt und zurück sind mitversichert.

8. Selbstbeteiligung

- 8.1 Bei Totalverlust und Schäden an persönlichen Effekten, bei unverschuldeten Brandschäden, Kollisionsschäden verschuldet allein durch Dritte, bei Schäden durch Blitzschlag, Schäden an stillliegenden Yachten durch höhere Gewalt sowie bei Einbruchdiebstahl entfällt eine Selbstbeteiligung. Auf anfallende Untersuchungskosten nach einer Grundberührung wird ebenfalls keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.
- 8.2 Im Übrigen gelten die in der Police und den Bedingungen vereinbarten Selbstbeteiligungen je Schadenereignis.
- 8.3 Nach fünf aufeinander folgenden, schadenfrei versicherten Jahren bei einem Versicherer halbiert sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

9. Schadenminderungskosten

- 9.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, werden vom Versicherer ersetzt. Hierzu gehören auch Aufwendungen zur Untersuchung des Schiffes nach einer Grundberührung.
- 9.2 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 9.1 entsprechend kürzen.
- 9.3 Wenn während einer Reise das Schiff infolge von Diebstahl oder einer sonstigen versicherten Gefahr nicht mehr bewohnt oder sicher weiterbewegt und zum Heimathafen zurücküberführt werden kann, vergütet der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für Übernachtung, Rückreise und ggf. Rücküberführung der Yacht zum Heimathafen bis maximal EUR 5.000,- (auf erstes Risiko), wobei Hotelkosten pro Zimmer und Nacht mit maximal EUR 150,- entschädigt werden. Ein Nachweis über die entstandenen Kosten ist erforderlich. Die Entscheidung über die Unbewohnbarkeit des Schiffes trifft der vom Versicherer benannte Sachverständige vor Ort.
- 9.4 Bei lebensbedrohenden (sofern Gefahr für Leib und Leben besteht) Unfällen an Bord des Schiffes bzw. seines Beibootes werden tatsächliche Kosten für dadurch ausgelöste Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierter Rettungsdienste bis maximal EUR 20.000,- je Ereignis ersetzt, jedoch nur insoweit der Versicherungsnehmer zur Zahlung verpflichtet werden kann und die Kosten nicht anderweitig erstattet werden (Subsidiärdeckung).

10. Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten

Der Versicherer ersetzt zusätzlich zur Versicherungssumme die Aufwendungen (Kosten) für die Rettung, das Heben, Bergen und Entfernen, sowie die Kosten für die Entsorgung oder Vernichtung des versicherten Fahrzeuges oder Wracks bis zu EUR 5.000.000,-. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen ist und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

11. Beitragsfälligkeit / Versicherungsbeginn

- 11.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 11.2 zahlt.

11.2 Erster oder einmaliger Beitrag – Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung.

11.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

11.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Verweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.3 Folgebeitrag – Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

11.3.1 Der Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

11.3.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

11.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 darauf hingewiesen wurde.

11.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11.4 SEPA Mandat – Zahlung und Folgen bei Rücklastschrift

11.4.1 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11.5 Ratenvereinbarung - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

11.5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12. Fälligkeit der Entschädigungsansprüche

12.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.

12.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

12.3 Bei Diebstahl und Feuerschäden ist die Zahlung nicht vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen fällig.

12.4 Bis zum Erhalt der Entschädigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wieder aufgefundene gestohlene Gegenstände zurückzunehmen. In diesem Fall ersetzt der Versicherer neben etwaigen Teilschäden die Kosten für die erforderliche Zurückholung des Fahrzeuges/Gegenstand.

12.5 Verzugsschäden hat der Versicherer nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu ersetzen, sofern er die Zahlung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verzögert hat.

13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall und bei Schadenfeststellung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 13.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Schäden von voraussichtlich über EUR 2.500,- hat er diese zusätzlich per Telefon, Telefax oder E-Mail anzuzeigen,
- 13.1.2 die „Anweisungen für den Schadenfall“ zu befolgen,
- 13.1.3 für die Abwendung eines weitergehenden Schadens und die Minderung des bereits entstandenen Schadens zu sorgen und hat dabei, wenn die Umstände es erfordern und gestatten, die Weisung des Versicherers einzuholen,
- 13.1.4 generell dem Versicherer zum Schadennachweis folgendes zu beschaffen:
- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden (hierzu insbesondere Fotos)
 - Unfallskizze, Namen und Anschriften der Beteiligten, sowie ggf. Namen und Anschriften von Zeugen
 - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
 - Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen).
- 13.2 Der Versicherungsnehmer hat nach einem Schadenfall vor Beauftragung einer Werft und/oder Werkstatt die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Wünscht der Versicherungsnehmer für die Reparatur die Werft und/oder Werkstatt allein zu bestimmen, so hat dieser sämtliche daraus eventuell entstehende Mehrkosten zu tragen.
- 13.3 Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände im Gewahrsam eines Transportunternehmens befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmers hierüber dem Versicherer einzureichen. Ferner hat der Versicherungsnehmer den Transportunternehmer sofort schriftlich für die Schäden haftbar zu machen und darüber dem Versicherer auf dessen Verlangen auch Nachweis zu liefern.
- 13.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Reparatur Gelegenheit zur Besichtigung zu geben und ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Außerdem ist er verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer hat die Fragen des Versicherers richtig und vollständig zu beantworten.
- 13.5 Hat der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, Regressansprüche zu sichern und dem Versicherer alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch nach dem Übergang des Anspruches auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet.
- 13.6 Jeder Feuer- und Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde unter Einreichung einer Liste der betroffenen Gegenstände anzuzeigen. Bei Diebstahlschäden im Ausland ist die Anzeige sowohl bei der dortigen Polizei als auch bei der Polizei am Wohnort des Versicherungsnehmers notwendig. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Versicherer mitzuteilen.
- 13.7 Gelegentliche Überschreitungen der Fahrtgrenzen bei einem Urlaubstörn gelten als angezeigt und versichert, sofern die Gefahr nicht erheblich erhöht wird. Sie müssen aber zwecks eventueller Berechnung einer Prämienzulage unverzüglich gemeldet werden.

14. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 14.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 14.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grobfahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

15. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 15.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- 15.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Abschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Der Versicherungsnehmer ist bis zum Abschluss des Ver-

trages verpflichtet, dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.

- 15.2 Rücktritt
- 15.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 15.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 15.2.3 Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 15.3 Kündigung
- 15.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 15.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
- 15.4.1 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
- 15.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
- 15.5.1 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 15.2 bis 15.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 15.2 bis 15.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 15.6 Anfechtung
- 15.6.1 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16. Gefahrerhöhung

- 16.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 16.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 16.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 16.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 16.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 16.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 16.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 16.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- 16.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 16.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 16.3.2 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 16.3.3 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3.1 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 16.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 16.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 16.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 16.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 16.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 16.4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

17. Veräußerung des Wassersport-Fahrzeuges

- 17.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt als Gesamtschuldner.
- 17.2 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers von bestehender Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 17.3 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 17.2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.
- 17.4 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Abweichend von Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

18. Kündigung im Schadenfall

- 18.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 18.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19. Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

- 19.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 VVG (anzeigepflichtige Gefahrerhöhung) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- und Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG (nicht rechtzeitige Prämienzahlung) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

20. Subsidiarität

Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesem Vertrag voran.

21. Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf geschäftlich kündigt wird.

22. Allgemeine Bedingungen

- 22.1 Die Rechte des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers nicht übertragbar und verpfändbar.
- 22.2 Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- 22.3 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers können rechtswirksam gegenüber der Firme nich GmbH & Co. KG vorgenommen werden. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.
- 22.4 Werden Anschriftenänderungen oder Namensänderungen dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

23. Zuständiges Gericht

- 23.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 23.2 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.